

Niederlage angenommen worden, bis zu dem Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Vertikalität nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieser Regulatio überall derjenige verstanden wird, welchen das Haupt-Steueramt als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, so wie jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerrechts eine gesamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerrecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Speditoren und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Auf Orte wohnende Agenten vereinfachändischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

Audere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Speditoren oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Trachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waaren verweigern sollte, beßuß der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Hauptamts, einen Kaufmann, Speditoren